

### Anrechnung von Arbeitszeit bei Dienstreisen

(Bei Fortbildungen kann keine Anrechnung von Fahrtzeiten erfolgen, die tatsächlich aufgewendeten Zeit gilt jedoch als Arbeitszeit und muss in der Arbeitszeittabelle erfasst werden.)

Name:

\_\_\_\_\_

Grund der Reise:

\_\_\_\_\_

### Anreise

Datum:

Uhrzeit Abfahrt Dienststelle oder Wohnort:

\_\_\_\_\_

Uhr

Uhrzeit Ankunft Dienstgeschäftsart:

\_\_\_\_\_

Uhr

### Dauer des Dienstgeschäfts am Anreisetag

Datum:

Beginn Dienstgeschäft

\_\_\_\_\_

Uhr

Ende Dienstgeschäft

\_\_\_\_\_

Uhr

### Dauer des Dienstgeschäfts am Abreisetag (falls mehrtägige Dienstreise)

Datum:

Beginn Dienstgeschäft

\_\_\_\_\_

Uhr

Ende Dienstgeschäft

\_\_\_\_\_

Uhr

### Rückreise

Datum:

Uhrzeit Abfahrt Dienstgeschäftsart:

\_\_\_\_\_

Uhr

Uhrzeit Ankunft Dienststelle oder Wohnort:

\_\_\_\_\_

Uhr

Fahrtzeiten innerhalb eines Monats über insgesamt mehr als 15 Stunden können zu 25% in Freizeit ausgeglichen werden.

06.10.2023

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Die konkrete Ermittlung der anrechenbaren Reisezeit erfolgt durch die Personalabteilung. Für Details und nähere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Einen Überblick zu den für die Berechnung geltenden rechtlichen Grundlagen können Sie auch dem 2. Reiter "Rechtsgrundlagen" entnehmen.

## Grundlagen für die Ermittlung der anrechenbaren Reisezeit bei Dienstreisen

### Nummer 5.2 der Dienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit:

*Als Arbeitszeit bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort. Es wird jedoch mindestens die auf den einzelnen Tag entfallende regelmäßige durchschnittliche oder dienstplanmäßige Sollzeit berücksichtigt, wenn diese ohne Anrechnung der Reisezeit nicht erreicht. Wartezeiten ohne Dienstleistung (z. B. bei mehrtägigen Dienstreisen die Zeit vom Ende der Anreise oder der dienstlichen Tätigkeit an einem Tag bis zum Beginn der dienstlichen Tätigkeit am nächsten Tag) bleiben außer. Reisezeit ist die Zeit vom Verlassen der Wohnung oder der Dienststelle bis zur Ankunft an der Stelle des auswärtigen Dienstes oder in der auswärtigen Unterkunft. Für die Rückreise gilt dies entsprechend. Hinsichtlich der Bewertung von Reisezeiten als Arbeitszeit gilt folgendes:*

- Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeit, es sei denn, dass während der Reisezeit vorgeschriebene Arbeit zu verrichten ist. Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit anfallen, gelten auch bei Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht als Überstunden. Reisezeiten, die in die für Vollzeitbeschäftigte geltende Sollzeit fallen, werden grundsätzlich auf die Arbeitszeit angerechnet.*
- Werden Beschäftigte wegen einer Dienstreise oder eines Dienstganges außerhalb der für Vollzeitbeschäftigte festgelegten Sollzeit beansprucht, werden Reisezeiten zu einem Drittel ausgeglichen. Der Freizeitausgleich erhöht sich auf zwei Drittel der Reisezeiten, soweit Beschäftigte durch die Reisezeiten an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen werden. Für die Abrechnung der Reisezeiten ist das Formular „Arbeitszeit bei Dienstreisen“ zu verwenden, welches in der Personalstelle erhältlich ist. Bei Dienstgängen ist die Regelung von Dienstreisen entsprechend anzuwenden.*

### Protokollerklärung Nr. 11 zu § 6 Abs. 4 TV-L:

*Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.*